

# Vereinsatzung

## **§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen " Amateursportclub Brandenburg an der Havel 03 " (zukünftig Verein) mit dem Zusatz " e. V. ".

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen (VR 3399 P) Der Verein führt die Kurzbezeichnung "ASC Brandenburg 03 e. V. ". Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wasserballsports sowie weiterer Sportarten nach Bedarf. Ein besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit stellt die Arbeit mit und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende durch eine intensive Nachwuchsarbeit dar.

Hierzu können bedarfsweise Abteilungen begründet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Bindungen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt Aufwandsentschädigungen in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium

Mit Ablauf von 6 Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrages beim Präsidium gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag innerhalb dieser Frist ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die weiteren Ordnungen an.

## **§ 4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Zeitablauf einer befristeten Mitgliedschaft, Ausschluss oder das Ableben des Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium.

Die Kündigung kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen den Inhalt der Satzung verstößt, kann er durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Kündigung oder Ausschluss alle vereinseigenen Gegenstände sowie die Mitgliedskarte zurück zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Im Übrigen gilt die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium .

# Vereinsatzung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt

- die Beitragsordnung und Gebühren,
- die Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen bis spätestens 2 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden (Posteingang).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen wahlberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Auf einfachen Beschluss des Präsidiums können Nichtmitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, zugelassen werden.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

## **§ 8 Präsidium**

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Vereinsmanager und zwei Beisitzern.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit ständigen Aufgaben betrauen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten und den Vereinsmanager vertreten.

## **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Präsidiums**

Die Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt vom Tag der Wahl angerechnet und endet nach 2 Jahren.

Das Präsidium bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.

Endet ein Präsidiumsmandat durch Niederlegung, Abberufung, Vereinsaustritt und Vereinsausschluss oder Ableben, können die übrigen Präsidiumsmitglieder mit absoluter Mehrheit bis zu einer Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied einen kommissarischen Vertreter mit Stimmrecht berufen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des ASC Brandenburg 03. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ASC Brandenburg 03 an den Stadtsportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23.06.2022 in Brandenburg an der Havel durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit Eintragung beim AG Potsdam gültig.